



Stadt Porta Westfalica
Straßenverkehrsbehörde
Sachgebiet Sicherheit und Ordnung
Kempstraße 1
32457 Porta Westfalica

Telefon 0571/ 791 257
Telefax 0571/ 791 432
ordnungswesen@portawestfalica.de
julia.scholz@portawestfalica.de

Antrag auf straßenverkehrsrechtliche Anordnung (§ 45 Abs. 6 StVO)

Der Antrag ist vollständig auszufüllen. Verkehrszeichen und -einrichtungen dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Anordnung der Straßenverkehrsbehörde schriftlich erfolgt ist!

1. Antragsteller (Name/Firma, Adresse, Telefon, Fax, Email)	2. Verantwortliche Person für die Absperrung und Kennzeichnung der Baustelle: Name: Telefon (mobil): Sachkundenachweis „MVAS-99“ ist immer beizufügen!
3. Angaben zu der erforderlichen Sperrung: <input type="checkbox"/> Gemeinde-, <input type="checkbox"/> Bundes-, <input type="checkbox"/> Landes-, <input type="checkbox"/> Kreisstraße <input type="checkbox"/> innerhalb <input type="checkbox"/> außerhalb geschlossener Ortschaft Bezeichnung (z.B. L 876 „Portastrasse“): <input type="checkbox"/> Eine genaue Beschreibung bzw. ein Lageplan ist immer beizufügen!	
4. Art der Sperrung: <input type="checkbox"/> halbseitige Sperrung <input type="checkbox"/> Vollsperrung <input type="checkbox"/> nur geringe Einengung <input type="checkbox"/> Sonstiges:	<input type="checkbox"/> Fahrbahn <input type="checkbox"/> Seitenstreifen <input type="checkbox"/> Parkbucht <input type="checkbox"/> Radweg <input type="checkbox"/> Gehweg <input type="checkbox"/> Geh- und Radweg
Verbleibende Fahrbahnbreite: m	Länge der Sperrabschnitte: m
5. Art der Maßnahme: <input type="checkbox"/> Straßenbau <input type="checkbox"/> Markierung <input type="checkbox"/> Gas/ Wasser/Kanal/Kabel <input type="checkbox"/> Veranstaltung <input type="checkbox"/> Sonstiges:	
6. Auftraggeber: <input type="checkbox"/> Stadtwerke <input type="checkbox"/> Stadt PW <input type="checkbox"/> E.ON <input type="checkbox"/> T-Com <input type="checkbox"/> Sonstige:	
7. Bei Vollsperrungen: Eine Wegweisung (auch für den Radverkehr) führt über die zu sperrende Straße: <input type="checkbox"/> nein / <input type="checkbox"/> ja Eine Umleitung ist erforderlich: <input type="checkbox"/> nein / <input type="checkbox"/> ja, ein Umleitungsplan ist beigefügt Der öffentliche Personennahverkehr ist betroffen: <input type="checkbox"/> nein / <input type="checkbox"/> ja; folgende Haltestellen und Linien:	
8. Vorgesehene Absperrung und Kennzeichnung der Arbeitsstelle: <input type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan* <input type="checkbox"/> nach Regelplan RSA- Nr.: <small>* Die Vorlage eines Verkehrszeichenplanes ist bei Arbeiten von kurzer Dauer und geringem Umfang der Arbeitsstelle, wenn die Arbeiten sich nur unwesentlich auf den Straßenverkehr auswirken oder ein geeigneter Regelplan besteht, nicht erforderlich.</small>	
9. Beginn (Datum; ggfs. Uhrzeit):	
10. Ende (Datum ; ggfs. Uhrzeit):	
11. Sondernutzung: Die Erlaubnis des Straßenbaulastträgers <input type="checkbox"/> liegt vor <input type="checkbox"/> liegt nicht vor <input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich.	
12. Sonstiges:	

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Allgemeines

Von Arbeitsstellen an Straßen gehen besondere Gefahren aus. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) lässt deshalb Arbeitsstellen an Straßen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken (Arbeiten im Straßenraum [§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StVO] und Straßenbauarbeiten [§ 45 Abs. 2 Satz 1 StVO]), nur zu, wenn der (Bau-)Unternehmer vor Beginn der Arbeiten von der zuständigen Behörde eine Anordnung zur Sicherung der Arbeitsstelle (Arbeitsbereich) und zur Sicherung und Ordnung des Verkehrs an der Arbeitsstelle (Verkehrsbereich) eingeholt und ausgeführt hat (§ 45 Abs. 6 Satz 1 StVO). Mit Arbeiten, welche sich auf den Straßenverkehr auswirken, darf erst begonnen werden, wenn die Arbeitsstelle sowie die (verkehrsrechtlichen) Sicherungsmaßnahmen »behördlich genehmigt« und die Sicherungsmaßnahmen ausgeführt worden sind. Sie sind dann zu beenden, wenn die Frist der verkehrsrechtlichen Anordnung abgelaufen ist.

Planung der Arbeitsstellen

Arbeitsstellen sind so zu planen, dass ihre Dauer und räumliche Ausdehnung die Verkehrsabwicklung möglichst wenig erschweren. Entfallen vorübergehend Gründe für die Arbeitsstelle oder lassen die Umstände zeitweise Erleichterungen zu, dann soll die Arbeitsstelle für diese Zeit aufgehoben oder eingeschränkt werden. Insbesondere sollen Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, die nur während der Arbeitszeit (z. B. zum Schutz der im Arbeitsbereich Tätigen) erforderlich sind, in der arbeitsfreien Zeit aufgehoben werden.

Sicherungsmaßnahmen

Welche (verkehrsrechtlichen) Sicherungsmaßnahmen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, aber auch des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, erforderlich sind, richtet sich nach den besonderen örtlichen und verkehrlichen Umständen des Einzelfalles. Je größer und schwerer erkennbar eine von der Arbeitsstelle ausgehende Gefahr ist, desto deutlicher müssen die Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Arbeitskräfte, der Geräte und der Maschinen in der Arbeitsstelle selbst, sowie zum Schutz der Verkehrsteilnehmer (Kraftfahrzeugverkehr, Radverkehr, Fußgängerverkehr usw.) sein. Die Verkehrssicherungspflicht entbindet deshalb auch nicht den (Bau-) Unternehmer ständig in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die behördlich angeordneten (verkehrsrechtlichen) Maßnahmen ausreichen. Stellt sich vor oder während der Arbeiten heraus, dass die angeordneten (verkehrsrechtlichen) Maßnahmen nicht (mehr) ausreichend sein könnten, muss er unverzüglich bei der zuständigen Behörde - bei Gefahr in Verzug bei der Polizei - eine ergänzende verkehrsrechtliche Anordnung einholen.

Verkehrszeichenpläne

Der (Bau-)Unternehmer ist grundsätzlich verpflichtet, dem Antrag zur Sicherung der Arbeitsstelle einen Verkehrszeichenplan, ggf. auch einen Umleitungsplan (bei Verkehrsumleitungen) sowie einen Signallageplan und Signalzeitenplan (bei Lichtzeichenregelung) beizugeben. Diese Pläne sind unter Beachtung der Vorschriften der StVO, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO sowie den »Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen- RSA«, den »Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen- RUB« sowie den »Richtlinien für Lichtsignalanlagen- RiLSA« aufzustellen. Neben den Sicherungsmaßnahmen muss der Verkehrszeichenplan auch Einzelheiten über zu ändernde Verkehrszeichen (einschl. Markierungen) im Verlauf der Arbeiten, Änderungen an arbeitsfreien Tagen sowie zur entgegenstehenden und vorhandenen Verkehrsregelung (z.B. vorhandene Beschilderung und Markierung mit Angaben über erforderliches Abdecken, Entfernen oder Ungültigmachen) enthalten.

Verantwortlicher

Als Verantwortlicher kann benannt werden, wer jederzeit direkten Zugriff auf die Arbeitsstelle vor Ort hat und über ausreichende Entscheidungsvollmachten des (Bau-)Unternehmers verfügt.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne zuvor Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder Lichtzeichenanlagen nicht bedient (vgl. § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO).

Sondernutzung

Die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) ist jedermann gestattet. Die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Nähere Informationen erhalten Sie beim Straßenbaustraßenverkehrsamt. Für Gemeindestraßen in PW: 0571/ 791-255